

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde B Ö S D O R F · Kreis Plön.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Bundesstraße 76, im Osten durch die Straße ' Große Heide ', im Süden durch den Waldrand entlang des Kirchenstieges und im Westen durch die Bebauung im Bereich 'Sandkaten' begrenzt.

Gebietsbezeichnung : ' GROßE HAIDE '

Geltungsbereich ———> siehe Planzeichnung i.M. 1:1.000 bzw. Übersichtsplan i.M 1:5.000 .

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN :

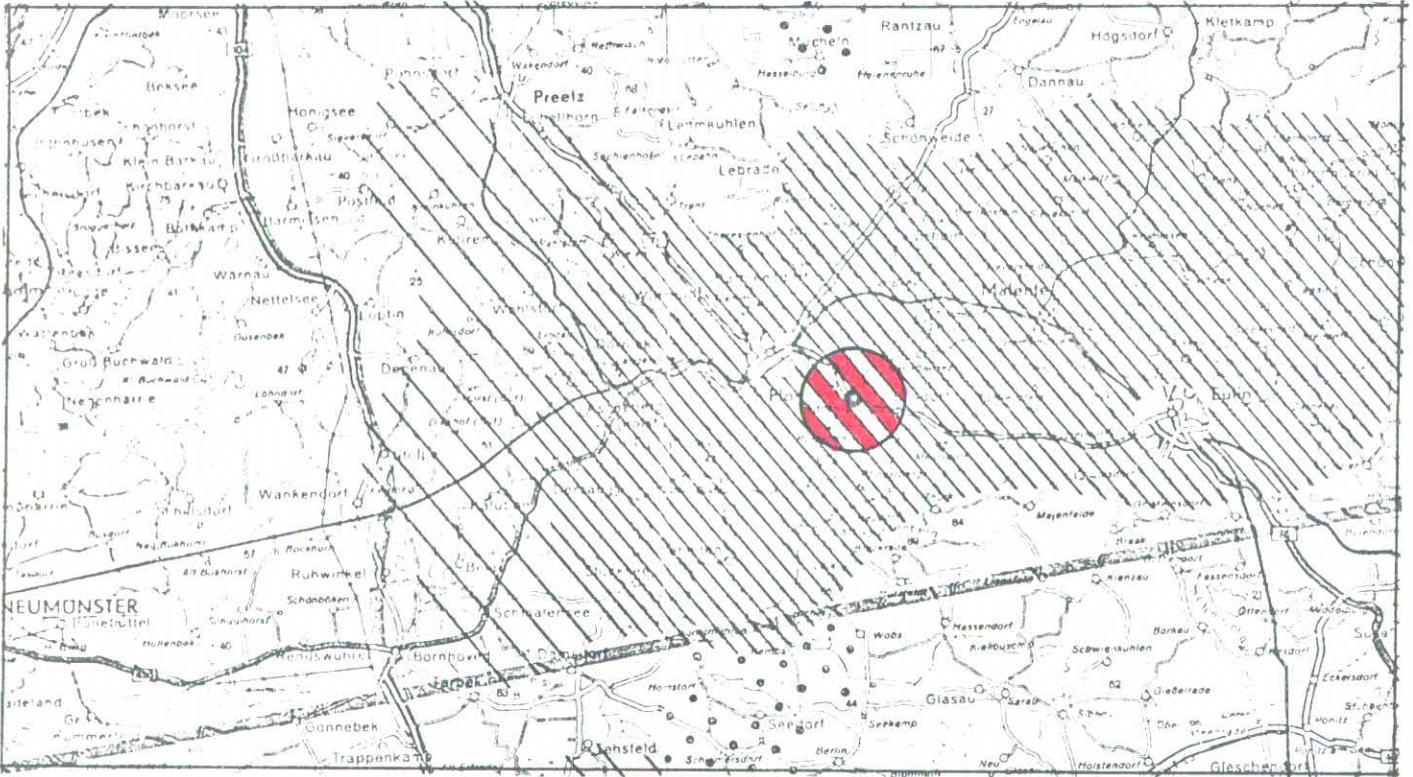
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. IS. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. IS. 1763) auf der Grundlage

- a) des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 16.8.1977
 - b) des Entwurfsbeschlusses der Gemeinde vom 10.10.1979
 - c) der mit Erlaß des Innenministers vom 21.10.1980
 - Az.: IV 810c-512.111-57.9- genehmigten und am 07.5.1981
- in Kraft getretenen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes .

2.0 LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 :

Die Lage des B-Planes Nr. 8 ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan i.M. 1:5.000 bzw. aus der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1:1.000 zu ersehen und umfaßt die in der Gemarkung Hohenrade, Flur 6 belegenen Grundstücke mit einer Geltungsbereichsfläche von ca. 7,39 ha.

ORTSLAGE → siehe Skizze :



3.0 STÄDTEBAULICHE MAßNAHMEN :

3.1 Allgemeine Planungsziele .

Der Bereich 'Große Haide', seinerzeit als baumbestandene Fläche zum Gutsforst 'Ruhleben' zugehörig, wurde sukzessive nach dem Krieg splittersiedlungsmäßig bebaut, bis auf einen Restanteil von ca. 5,4 ha Umfang, gelegen zwischen den Siedlungsteilen 'Sandkaten' bzw. 'Große Haide' .

Wegen ständigen Windbruchs u.a., jedoch vornehmlich um diesen Bereich städtebaulich zu ordnen, -(sowohl baulich als auch ver- und entsorgungsmäßig)- , wurde dieses Gebiet bereits im F-Plan der Gemeinde Bösdorf, welcher am 04. September 1974 in Kraft trat, vollends als Wohnbaufläche ausgewiesen . Auf Grund örtlicher -(z.B. Erhaltung von noch Baumbeständen) als auch äußerer Bedingungen -(z.B. Verkehrsplanung + Vorhaltetrasse für die B 76) wurde der F-Plan, in Form der 2. F-Plan Änderung, entsprechend geändert und sieht nunmehr in diesem Abschnitt eine reduzierte

Wohnbaufläche von ca. 3,55 ha als WA - Bruttobauland und ca. 1.85 ha als Grünfläche 'Parkanlage' bzw. 'Kinderspielplatz' vor, mit gleichzeitigem Erhaltungsgebot des Baumbestandes auf diesen Flächen .

Der Planung des Neubaugebietes liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde :

Die geringe Ausnutzung der Grundstücke, die aufgelockerte Bauweise sowie die Ausweisung als WA - Gebiet sollen eine standortgemäße Siedlungsstruktur gewährleisten. An den Stichstraßen ist zur Abgrenzung und Raumbildung eine geringe bauliche Verdichtung vorgesehen.

Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand soll einerseits das Baugebiet zur B 76 hin abschirmen, andererseits wird hiermit eine gewünschte Auflockerung, Gliederung und Eingrünung des Baugebietes erreicht.

Die Grünflächen -Kinderspielplatz- und -Feuerlöschteich- sind so bemessen und angeordnet -(an den Nahtstellen zu den vorhandenen Splittersiedlungen), daß der gesamte Siedlungsbereich abgedeckt wird.

Mit der Zuordnung der Grünflächen zum Straßenraum soll ein lebendiger, kommunikationsfreundlicher Straßenraum geschaffen werden. Die Grünflächen sind zugleich Übergang zu den südlich angrenzenden Freiflächen (Wald- und Seenplatte) .

3.2 Spezielle Entwurfskriterien .

2.1 Art, Maß und Umfang der geplanten Nutzungen .

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 umfaßt eine Fläche von ca. 7,39 ha, wovon :

ca. 1,832 ha Grünflächen

ca. 4,733 ha WA-Gebiet - davon : 1,768 ha im bebauten Teil
2,965 ha im Neubaugebiet

ca. 0,828 ha Erschließungsfläche
ausmachen .

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von ca. 37 1-geschossigen Einfamilienheimen und ca. 4 - 5 2-geschossigen Reihenhäusern.

Innerhalb der Teilgebiete ergibt sich folgende Bebauung :

- Teilgebiet -1- : Ca. 0,415 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von max. 8 eingeschossigen Reihenhäusern in offener Bauweise .
- Teilgebiet -2- : Ca. 0,153 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von 2 Einzelhäusern bzw. 1 Einzelhaus und ein Doppelhaus; offene Bauweise.
Die sehr tiefen Grundstücke grenzen an die B 76, im hinteren Bereich der Grundstücke wird ein Lärmschutzwall errichtet.
- Teilgebiet -3- : Ca. 0,819 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 10 eingeschossigen Einfamilienhäusern als Einzelhausbebauung.
- Teilgebiet -4- : Ca. 0,355 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von einem Doppelhaus und einer Hausgruppe -(insgesamt 5 WE) als Atriumhäuser, in offener Bauweise.
- Teilgebiet -5- : Ca. 0,234 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 4 - 5 zweigeschossigen Reihenhäusern, in offener Bauweise .
- Teilgebiet -6- : Ca. 1,546 ha.
Das Gebiet ist vollständig bebaut.
- Teilgebiet -7- : Ca. 0,411 ha.
Das Gebiet ist teilweise bebaut. Zusätzlich können im Neubauteil 2, in Abstimmung mit dem Eigentümer des Flurstückes 55/11, 3 eingeschossige Einfamilienhäuser als Einzelhausbebauung errichtet werden.
- Teilgebiet -8- : Ca. 0,8 ha.
Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 8 eingeschossigen Einfamilienhäusern als Einzelhausbebauung.

3.2.3 Garagen, Stellplätze und öffentliche Parkplätze :

Die Garagen und Stellplätze sind in den Gebieten, die zur Bebauung mit Einzel- bzw. Doppelhäusern festgesetzt sind, den

einzelnen Grundstücken zugeordnet und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den Teilgebieten -1- und -4- sind die Garagen bzw. Stellplätze zentral angeordnet.

Öffentliche Parkplätze :

Anhand der WE - Zahlen ergibt sich ein Mindestbedarf von $1/3$ WE $\sim 56/3 = 17$ P .

Lt. B-Plan sind ausgewiesen :

Planstraße -A- insgesamt	:	13 P	
Planstraße -C-	:	6 P	
		<u>19 P</u>	= > 17 P

3.3 Verkehrserschließung .

3.3.1 K f z .

Die Planstraße -A-, die das Wegenetz der beiden Splittersiedlungen miteinander verbindet, sowie 2 von der Planstraße -A- abzweigende Stichstraßen erschließen das Baugebiet.

Durch die Verbindung der Wegenetze der beiden Splittersiedlungen wird es möglich, den vom Ausbau her provisorischen und hinsichtlich der Sichtverhältnisse äußerst problematischen Anschluß 'Große Heide' zukünftig entfallen zu lassen.

(Vorplanungen des Straßenbauamtes haben ergeben, daß hier zur Entschärfung des jetzigen Anschlusses ein äußerst aufwendiges und umfangreiches Verkehrsbauwerk mit versetzt angeordnetem Anschluß und Linksabbiegespur erforderlich gewesen wäre, was angesichts der Kosten und der Fahrzeugfrequenz dieser Einmündung unangemessen wäre) .

us. 4 Die Anbindung des Baugebietes an die B 76 erfolgt in Zukunft ausschließlich über die Straße 'Dreihusen'. Hier wird im Zusammenhang mit der Kurvenbegradigung der B 76 eine Linksabbiegespur errichtet, so daß dann eine verkehrssichere und leistungsstarke Anbindung des Baugebietes gewährleistet ist. Im Bereich der jetzigen Einmündung 'Große Heide' wird durch umklappbare Pfosten eine Notzufahrt, z.B. für Fahrzeuge der Feuerwehr, hergerichtet. Zusätzlich ist eine Anbindung über den Ruhlebener Weg an die B 76 vorhanden, die hauptsächlich bei Verkehrsengpässen, z.B. Straßenbau, genutzt werden kann. Das gesamte Verkehrsnetz des Siedlungsbereiches 'Sandkatzen' soll im Zusammenhang mit dem Anschluß an die Kanalisation den Verkehrsanforderungen entsprechend ausgebaut werden.

3.3.2 Fußgänger .

Der Fuß- und Wanderweg 'Kirchenstieg', der die südliche Grenze des Baugebietes bildet, verbindet das Baugebiet mit den umliegenden Frei- und Erholungsflächen und den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Bösdorf .

Innerhalb des Baugebietes besteht durch selbstständig geführte Fußwege eine Verbindung zwischen den Stichstraßen und eine Anbindung an den geplanten Radweg an der B 76 .

3.4 Grünplanung .

Das Baugebiet wird durch 3 Grünflächen, deren Baumbestand zur Erhaltung festgesetzt wird, gegliedert:

-Parkanlage- entlang der B 76 .

In der eichenbestandenen Fläche verläuft die Fußweganbindung zum geplanten Radweg der B 76. Der z.Zt. sehr dichte Baumbestand muß in absehbarer Zeit durchforstet werden; in diesem Zusammenhang sollten zur Verbesserung des Immissionsschutzes zusätzliche, bodendeckende Pflanzungen vorgenommen werden.

-Parkanlage- Kinderspielplatz am 'Kirchenstieg' .

Der Kinderspielplatz, der die gesamte Siedlung abdecken soll, wird durch den Eichenbestand der Parkanlage von der Planstraße -A- abgeschirmt. Über den Kirchenstieg ist der Kinderspielplatz in westlicher Richtung mit der Splittersiedlung 'Sandkaten' verbunden; in östlicher Richtung mit den angrenzenden Waldflächen und dem 'Vierer See' .

-Parkanlage- Regenrückhaltebecken + Feuerlöschteich.

Der zur Löschwasserversorgung erforderliche Teich akzentuiert den Straßenraum zwischen dem Neubaugebiet und der Splittersiedlung 'Große Haide' - (ähnlich der Kinderspielplatz zwischen Neubaugebiet und 'Sandkaten'). Hier kann, ähnlich den Angern gewachsener Dorfkerne, im Zusammenhang mit der Parkanlage, ein Ort der Kommunikation entstehen.

3.5 Immissionsschutz zur B 76 .

Das Baugebiet grenzt mit 2 baumbestandenen Kuppen und einer dazwischenliegenden, eichenbestandenen Senke an die B 76 . Im Interesse der Erhaltung des Baumbestandes läßt sich ein Schall-

schutz mittels eines Lärmschutzwalles, der an beide Kuppen anbindet, nur auf Teilstrecken realisieren.
Um die erforderliche Pegelminderung von 11 dB (A) zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen :

1. Erhaltung des Baumbestandes .
2. Zusätzliche, schneisenförmig angeordnete Bepflanzung .
3. Errichtung eines Lärmschutzwalles im Teilgebiet -2- .

Im Teilgebiet -6-, das bereits vollständig bebaut ist, läßt sich die erforderliche Pegelreduzierung auf den Grundstücken entlang der B 76 nicht realisieren.
Gemäß § 9 Abs. 5 BBauG werden diese Grundstücke -(entlang der B 76 und der Straße 'Große Heide' in einer Tiefe von max. 75,0 m von der B 76)- als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen -Verkehrslärm- zu treffen sind, gekennzeichnet. Hier ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis einer ausreichenden Wohnruhe -(z.B. durch geeignete Grundrißanordnung oder durch Einbau schalldämmender Fenster) zu führen .

Nachweis des Schallschutzes :

1. Mittelungspegel gemäß DIN 18005 vom April 1976 .

Zu berücksichtigende Verkehrsmenge auf der B 76
8.000 Kfz/24 h \longrightarrow gemäß Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 27.11.1978 .
Lkw-Anteil gemäß Auskunft des Straßenbauamtes - 7 % .

	<u>tagsüber</u>	<u>nachts</u>
n Pkw	418	93
n Lkw	32	7
L* Pkw	58 dB (A)	53 dB (A)
L*AM Lkw	62 dB (A)	55 dB (A)
L AM		

* bei vorhandener Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h .

Mittelungspegel	63 dB (A)	56 dB (A)
Planungsrichtpegel -WA-	55 dB (A)	45 dB (A)
geforderte Pegelreduzierung	8 dB (A)	<u>11 dB (A)</u>

2. Lärmschutzwall Teilgebiet -2- .

Abstand der Bebauung von der Straße	35,0 m	1,5 dB (A)
Bepflanzung	20,0 m	2,0 dB (A)
erforderliche Pegelreduzierung durch Wall/Wand		8,5 dB (A)

Länge der erforderlichen Wand/Wall

$$2 \times 35 \times \operatorname{tg} 70^\circ = \underline{\underline{190,0 \text{ m}}}$$

$$\text{Schirmwert } z = \underline{\underline{\sim 0,2}}$$

$$\text{wirksame Schirmhöhe } h_s = \sqrt{\frac{0,2}{1/15 + 1/20}} \sim \underline{\underline{1,7 \text{ m}}}$$

Höhenlage der Straße + 26,00 ü.N.N.

Oberkante Fenster der Bebauung 32,50 ü. N.N.

Höhe des Lärmschutzwalles bezogen auf die anliegende Fahrbahn =

$$1 + \frac{(6,5 - 1) \times 15}{35} + 1,7 = \underline{\underline{\sim 5,0 \text{ m}}}$$

Gemäß Schnitt erreicht der Lärmschutzwall im Abstand 15,0 m, von der Fahrbahn eine Höhe von ca. 2,60 m über Gelände.

Der Lärmschutzwall kann infolge des zu erhaltenden Baumbestandes nur auf einer Länge von ca. 70,0 m ausgeführt werden.

In Richtung Plön wirkt die an das Baugebiet anschließende, max. 4,0 m hohe bepflanzte Böschung als natürlicher Lärmschutzwall.

In Richtung Eutin wird der Lärmschutzwall entlang der Grünfläche abgeknickt. Darüberhinaus übernimmt hier der Baumbestand die seitliche Abschirmung.

3. Pegelreduzierung durch Abstandsvergrößerung und Bepflanzung.

Teilgebiet -4- (Teilgebiet -3- wird nicht gesondert nachgewiesen, da hier die Bedingungen durch größeren Abstand der Bebauung günstiger sind).

Abstand der Bebauung mind. 75,0 m

Reduzierung

7 dB (A)

60,0 m Wald einschl. zusätzlicher, schneisenförmig angeordneter Bepflanzung

$$\frac{6 \text{ dB (A)}}{13 \text{ dB (A)}} \leq 11 \text{ dB (A)}$$

=====

3.6 Immissionsschutz zur Fläche SO - Bund .

Die Fläche SO - Bund befindet sich auf der dem Neubaugebiet abgewandten Seite der Kuppe und ist von diesem durch einen im Mittel 90,0 m breiten Waldstreifen getrennt.

Aus der Nutzung dieser Fläche ergeben sich für die Grundstücke entlang des Kirchenstieges Emissionen, die sich als Mittelungspegel gemäß DIN 18005 nicht beeinträchtigend auf die Wohnnutzung auswirken, als möglicher, punktueller Impulslärm jedoch stören könnten. Um Belästigungen, insbesondere während der Nachtzeit auszuschließen, sind für die Gebäude am Kirchenstieg geeignete bauliche Schutzmaßnahmen - (z.B. Grundrißanordnung, Schallschutzfenster) vorzusehen. Die betroffenen Grundstücke werden gemäß § 9 (5) BBauG als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind, gekennzeichnet.

Mit dieser Maßgabe wird auf nicht auszuschließende Beeinträchtigungen hingewiesen; tatsächlich hat bisher die Nutzung SO - Bund zu keinerlei Beanstandungen geführt.

3.7 Erläuterungen zu den gestalterischen Festsetzungen .

Die baugestalterischen Festsetzungen erfolgen in Abhängigkeit und Anlehnung an vorhandene Strukturen aus dem Umfassungsbe- reich, dem formal anzustrebenden Gesamtcharakter des Bauges- bietes und aus allgemeinen Gründen städtebaulicher Ordnungs-, Zuordnungs- und Gestaltungskriterien.

Durch die vornehmliche Festsetzung von Dächern und deren Mate- rialien, soll ein wesentliches Gestaltungselement ländlicher Orte verstärkt Anwendung finden. Das gleiche gilt für die domi- nierenden Verblendaußenwände, wobei Teilflächen in anderen Materialien und Farben zulässig sind, um individuellen Gestal- tungswünschen einen gewissen Spielraum zu lassen, ohne, daß hierdurch jedoch städtebaulich wünschenswerte Zusammenhänge verloren gehen.

Die Einfriedigungen zu den öffentlichen Straßen hin sollen nur mittels Busch- und Staudengruppen oder aber als Hecke aus- gebildet werden. Hiermit soll dem Standort der Siedlung, auch in Beziehung auf die anliegenden Waldflächen, Rechnung getra- gen werden.

4.0 MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS:

Die zur Zeit brachliegende Fläche - (Teilgebiete -1- bis -5- + -8-) - ist von einer Baugesellschaft aufgekauft worden und soll von dieser erschlossen und bebaut werden.

Die zur Erschließung erforderlichen Grundstücksflächen sollen im Wege freier Vereinbarung erworben werden. Ggf., bei nicht tragbaren Bedingungen, ist eine Umlegung gemäß § 45 ff, eine Grenzregelung gemäß § 80 ff bzw. eine Enteignung gemäß § 85 ff vorgesehen.

5.0 SONSTIGES UND ZEITLICHE ABWICKLUNG :

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen im Landschaftsschutzgebiet. Vor Bebauung der Grundstücke ist ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz bei der zuständigen Behörde zu stellen . Die Erschließung und Bebauung soll nach Erlangung der planungs- rechtlichen Voraussetzungen umgehend erfolgen.

6.0 VER- BZW. ENTSORGUNGSMABNAHMEN :

6.1 Trinkwasserversorgung .

Die Trinkwasserversorgung erfolgt zentral durch Anschluß an das im Bereich 'Sandkaten' befindliche Leitungsnetz der Schleswag/ Plön - früher Stadtwerke Plön .

6.2 Stromversorgung .

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG (Schleswig) .

Die für die Versorgung des B-Plan Gebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Versorgungsflächen zur Errichtung von Trafostationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leitungsbedarfes ermittelt und der Schleswig zur Verfügung gestellt.

6.3 Gasversorgung - sonstige Energieversorgung .

Eine zentrale Gasversorgung ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften ist die Aufstellung von Haushaltstanks für Gas bzw. Öl vorgesehen .

6.4 Abwässerbeseitigung . (Vorgesehen: Trennsystem)

6.4.1 Schmutzwasserentsorgung -SW- .

Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung bestehen folgende alternative Lösungen :

Anschluß an das Netz der Stadtwerke Plön über eine zu errichtende Pumpstation.

Anschluß an die geplante Druckleitung in der B-76 - (aus Richtung Bosau kommend) .

In beiden Fällen wird das Schmutzwasser über das Leitungsnetz der Stadtwerke Plön dem zentralen Klärwerk Plön zugeführt. Welche der Lösungen zur Ausführung kommt, kann zur Zeit noch nicht bestimmt werden, da die Diskussion hierüber noch nicht abgeschlossen ist.

6.4.2 Oberflächenentwässerung -RW- .

Die Beseitigung der Regenwasser erfolgt durch Anschluß an das in der Siedlung 'Sandkaten' vorhandene Leitungsnetz und wird dem 'Kleinen Madebröcken See' zugeführt.

6.5 Müllbeseitigung .

Die Müllbeseitigung erfolgt ortsüblich - im Rahmen der zentralen Müllabfuhr für Hausmüll - entsprechend den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes - mit Ablagerung in der Deponie 'Rastorf' .

6.6 Löschwasserversorgung .

Die Löschwasserversorgung wird durch entsprechende Anordnung von Hydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung sowie zusätzlich durch den in der östlichen Grünfläche gelegenen Feuerlöschteich sichergestellt.

7.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG :

Für die im vorliegenden B-Plan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden die anfallenden Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen § 127 ff BBauG anteilig auf die einzelnen Grundstückserwerber umgelegt. Der von der Gemeinde zu tragende Anteil beträgt mindestens 10 % .

7.1	Ausbau der öffentl. Straßen einschl. der seitl. Gehwege (Planstraße A,B,C); öffentl. Fuß- und Wanderwege einschl. der jeweiligen Anschlußausbildung an die vorhandenen Straßen und Wege, incl. _____* Planung, Bauleitung, Unvorhergesehenes und zur Abrundung .	ca. DM 1.650.000,00
7.2	Ausbau der öffentl. Parkplätze lt. Festsetzung (ges.: 19 P) incl. _____*	ca. DM 25.000,00
7.3	Straßen und Wegebeleuchtung zu Ziffer 7.1 - incl. _____*	ca. DM 65.000,00
7.4	Zentrale Abwässerbeseitigung (SW) incl. Hausanschlußkanäle im Bereich der öffentl. Straße incl. _____*	ca. DM 500.000,00
7.5	Zentrale Abwässerbeseitigung (RW) incl. Hausanschlußkanäle im Bereich der öffentl. Straße incl. _____*	ca. DM 150.000,00
7.6	Zentrale Wasserversorgung incl. _____*	ca. DM 120.000,00
7.7	Ausbau, Anpflanzung+ Herrichten der öffentl. Grünanlagen -(einschl. Kinderspielplatz) - incl. _____*	ca. DM 50.000,00
7.8	Ingenieurleistungen incl. Nebenkosten	i/Einzelposit. erfaßt
7.9	Vermessungsleistungen " "	ca. DM 40.000,00
7.10	Städtebauliche Fachleistungen " "	ca. DM 30.000,00
GESAMTKOSTEN		ca. DM 2.630.000,00 =====

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand :		
Σ 7.1, 7.2, 7.3, 7.5 7.7		ca. DM 1.940.000,00
./.. Kostenanteil der Gemeinde	./..	<u>ca. DM 194.000,00</u>
ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE		ca. DM 1.746.000,00

In diesen Kosten sind die einmaligen Anschlußgebühren bzw. Beiträge für Schmutz- und Regenwasser, Wasserversorgung und Strom sowie die evtl. Abgaben wegen Änderung der Gemeindeverhältnisse und die von der Gemeinde getätigten bzw. evtl. noch darüberhinaus zu tätigen Grunderwerbskosten **n i c h t** enthalten .

A u f g e s t e l l t :

2321 Bösdorf, den *24. Juli 1980*



Schwering
Bürgermeister

Geändert und ergänzt gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde .

- 1. vom Az.:
- 2. vom Az.:
- 3. vom Az.:
- 4. vom Az.:

Geändert und ergänzt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Bösdorf, Kreis Plön .

- 1. vomBösdorf, den
- 2. vomBösdorf, den
- 3. vomBösdorf, den
- 4. vomBösdorf, den



Bürgermeister

P L A N U N G :

Architekt Dipl.-Ing. Siegfried Senfft
2420 Eutin . Albert-Mahlstedt-Str. 42

2420 E u t i n . den 10. Oktober 1979

S. Senfft
.....
Planverfasser